

Antrag
des Landes Hessen

Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Punkt 40 der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz dem Bundesrat zuzuleiten und dabei auch die Schnittstelle zwischen Anlagengenehmigungs- und Störfallrecht neu zu bestimmen.

Die Bundesregierung hat sowohl im Vorblatt zu ihrer Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 07.09.1999 (BR-Drs. 511/99) als auch im Vorblatt zur vorliegenden Verordnung angekündigt, dass sie bei der bevorstehenden Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) die Schnittstelle zwischen Anlagengenehmigungs- und Störfallrecht neu bestimmen wird. Die in der Störfall-Verordnung enthaltenen Vorschriften für Anlagen außerhalb der Betriebsbereiche der Seveso-II-Richtlinie sollen dabei in geeigneter Form in das Genehmigungsrecht überführt werden, so dass das Störfallrecht künftig von der Seveso-II-Richtlinie bestimmt wird, während allgemeine Sicherheitsgrundpflichten dem Genehmigungsrecht unterfallen.

Der inzwischen vorliegende Referentenentwurf der Bundesregierung für den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz enthält jedoch keinen Hinweis auf eine Neubestimmung der Schnittstelle zwischen Anlagengenehmigungs- und Störfallrecht.

Daher fordert der Bundesrat die Bundesregierung nachdrücklich auf, die Schnittstellen-neubestimmung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz zu realisieren.

Ausgeliefert am 15. MRZ. 2000